

Merkblatt über die

Deutschen Sprachkenntnisse

für die Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung in einem der folgenden Gesundheitsfachberufe

- Diätassistentin/Diätassistent
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Hebammen
- Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur
- Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister
- Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar
- Logopädin/Logopäde
- Medizinisch-technische Assistentin/Medizinisch-technischer Assistent
 - Fachbereich Labor
 - Fachbereich Radiologie
 - Fachbereich Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
- Orthoptistin/Orthoptist
- Podologin/Podologe
- Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
- Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent

Um eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf (staatliche Anerkennung) zu bekommen müssen u.a. die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis ist durch ein Sprachzertifikat **mindestens auf dem Niveau B2 - allgemein** - eines anerkannten Sprachinstitutes zu erbringen. Welche Zertifikate für das Anerkennungsverfahren anerkannt werden, können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen.

☞ Vorsorglich möchten wir Sie darüber informieren, dass gute bis sehr gute Sprachkenntnisse nicht nur für die Berufsausübung, sondern auch z.B. für das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung notwendig sind und vorausgesetzt werden.

☞ Sprachniveau B2 bedeutet, dass Sie in der Lage sein müssen, Inhalte komplexer Texte zu verstehen und Fachdiskussionen im eigenen Spezialgebiet des Berufs zu führen. Sie können sich spontan und fließend mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengungen verständigen, sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und angemessen lesen und schreiben können um medizinische Dokumentationen, therapeutische Abläufe schriftlich erfassen und ärztliche Verordnungen umsetzen zu können.

☞ Folgende Sprachzertifikate **auf dem Niveau B2 allgemein** werden für das Anerkennungsverfahren derzeit anerkannt:

- **„telc Deutsch B2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **„Goethe-Zertifikat B2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.
- **„TestDaF Niveaustufe 3“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **ÖSD Zertifikat B2 (oder höher)**

➤ **Ausnahme: Für den Beruf der Hebamme kann B2 Pflege anerkannt werden.**

Logopädin/Logopäde

Folgende Sprachzertifikate werden für das Anerkennungsverfahren ab Januar 2021 in Hessen derzeit anerkannt:

- **„telc Deutsch C 2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie in vielen weiteren Ländern durchgeführt werden.
- **„Goethe-Zertifikat C 2“ (oder höher)**
Die Prüfung kann in Deutschland sowie weltweit an Goethe-Instituten, Goethe-Zentren und bei Prüfungskooperationspartnern abgelegt werden.
- **GfdS Diplom C 2 des did deutsch-instituts**
- **ÖSD Zertifikat C 2 (oder höher)**

Besonderer Hinweis für diesen Beruf:

Aufgrund der Bedeutung für diesen Beruf ist nachzuweisen, dass die deutsche Sprache ohne Akzent- oder Dialektfärbung gesprochen wird. Dazu ist neben dem Sprachzertifikat zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung einer Logopädin/ eines Logopäden oder einer Sprechtherapeutin/eines Sprechtherapeuten vorzulegen. Antragsteller/innen mit fremdsprachlicher Akzentfärbung sind angeraten, zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt, im Rahmen einer logopädischen oder sprechtherapeutischen Maßnahme, akzentfreies Sprechen zu üben.